

### 1. Was muss ich als Rückkehrer nach einer Reise ins Ausland beachten?

Sie **müssen prüfen**, ob Ihr Reiseland vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft wurde. Eine Liste dieser Länder/Regionen finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

**Achtung:** diese Liste wird laufend aktualisiert. Es kann also sein, dass Ihr Reiseland erst während Ihrer Reise zum Risikogebiet erklärt wurde. Es sind zum Teil auch nur einzelne Regionen eines Landes Risikogebiete. Dies ist auf der oben genannten Homepage so ausgewiesen.

### 2. Mein Reiseland/meine Reiseregion ist Risikogebiet – was bedeutet das für mich?

Es ergeben sich für Sie Pflichten aus der *Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne* des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung ([https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/ - eine Aktualisierung wird zeitnah erwartet](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/-eine-Aktualisierung-wird-zeitnah-erwartet)):

- Sie **müssen** sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in die „häusliche Absonderung“ = Quarantäne begeben.
- Sie **müssen** sich unverzüglich telefonisch bei Ihrer Stadt/Gemeinde melden. Diese beantwortet Fragen zur Quarantäne und zu Ausnahmen von der Quarantäne (s.u.) und ggf. damit verbundenen Auflagen.
- Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht sind unter bestimmten Bedingungen prinzipiell möglich. Sprechen Sie dazu bitte die Stadt/Gemeinde an, in der Sie wohnen. Sollten Sie von der Quarantäne-Pflicht befreit sein, empfehlen wir dringend außerhalb des eigenen Haushalts einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie ein striktes Einhalten der aktuell gültigen Regelungen zu Abstand und Hygiene. Auch Sozialkontakte sollten in einer Zeit von 14 Tagen nach Rückreise möglichst sparsam gehalten werden.
- Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Pflichten aus der o.g. Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die je nach Konstellation mit Bußgeldern zwischen 150 Euro und 10.000 Euro geahndet wird.

### 3. Kann oder muss ich mich als Reiserückkehrer auf das Coronavirus testen lassen?

Reiserückkehrer aus Risikogebieten **müssen** sich seit dem 08.08.2020 testen lassen. Die Tests sind innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr kostenlos. Die Testung dient der möglichst frühzeitigen Erkennung von bereits erkrankten Personen. Ein negativer Test bedeutet nicht, dass Entwarnung gegeben werden kann. Aufgrund der Inkubationszeit, können Personen immer noch innerhalb von 14 Tagen erkranken (siehe auch Punkt 5).

Die Tests werden durchgeführt

- in Testzentren (z.B. an internationalen Flughäfen, bestimmten Bahnhöfen und an einigen Autobahnraststätten)
- bei Hausärzten (wenn Ihr Hausarzt selbst nicht testet, kann er Sie an eine testende Praxis vermitteln)
- im Testzentrum Ortenaukreis: Baden-Arena Offenburg (Eishalle), Schutterwälder Str. 1A, 77656 Offenburg (Adresse für Navis):  
Freitag 02.10.2020: 18:00-20:00 Uhr  
Samstag 03.10.2020: 18:00-20:00 Uhr  
Sonntag 04.10.2020: 18:00-20:00 Uhr  
Mittwoch 07.10.2020: 18:00-20:00 Uhr  
Freitag 09.10.2020: 18:00-20:00 Uhr

Das Testzentrum wird in Kürze umziehen. Sobald der neue Standort und die Öffnungszeiten feststehen, werden sie veröffentlicht.

In und nach der Ferienzeit gibt es natürlich zahlreiche Reiserückkehrer. Dadurch kommt es zu einem hohen Testaufkommen und es ist ggf. mit Wartezeiten zu rechnen. Bitte haben Sie dafür in der aktuellen Lage Verständnis.

Beachten Sie bitte auch, dass eine Testung von Reiserückkehrern keinen „Notfall“ darstellt und kein Anlass für eine Kontaktaufnahme zum ärztlichen Notdienst ist. Die Notfallpraxen sind für die Versorgung von akut behandlungsbedürftigen Patienten da. Die Notfallnummer 116 117 darf nicht durch Anfragen bezüglich Testungen blockiert werden.

#### **4. Was mache ich nach dem Test bis das Ergebnis kommt?**

Wenn Sie aus einem Risikogebiet eingereist sind, gilt für Sie die Pflicht zur häuslichen Absonderung (siehe Punkt 2).

#### **5. Was gilt, wenn ich Krankheitssymptome (v.a. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) habe?**

Auch bei einem negativen Test nach der Einreise ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie sich im Rahmen der Reise mit dem Coronavirus infiziert haben. Die Erkrankung COVID-19 kann bis zu 14 Tage nach einem Kontakt zu einem Erkrankten auftreten.

Sollten Sie also Symptome entwickeln, bleiben Sie zu Hause bzw. gehen Sie nach Hause und melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt unter 0781/805-9695. Dort erhalten Sie alle Informationen bzgl. des weiteren Vorgehens. Zusätzlich melden Sie sich telefonisch bei Ihrem behandelnden Hausarzt, damit eine Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen kann. In den Testzentren erfolgt keine Behandlung und Versorgung von erkrankten Personen! Diese sind dafür nicht vorgesehen und auch nicht ausgerüstet.

Wenn eine akute medizinische Versorgung erforderlich ist, wenden Sie sich außerhalb der Sprechzeiten Ihres Arztes an die 116 117.

**Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis**